

92. Unterliegen Hypotheken, die gemäß § 878 BGB. nach Konkurs-
eröffnung rechtswirksam eingetragen sind, der Anfechtung nach § 42 K.O.?

K.O. §§ 15, 42.

BGB. §§ 878, 873, 1117.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1913 i. S. M. Konkurs (Kl.)
w. Westpr. Kreditverein (Bekl.). Rep. VII. 474/12.

I. Landgericht Königs.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Fabrikbesitzer M. war Eigentümer des Grundstücks T. Bl. 276. Am 13. September 1910 bewilligte er in notariell beglaubigter Erklärung die Eintragung einer Hypothek von 5000 M zugunsten des Beklagten. Der Notar reichte am 14. September 1910 die Urkunde dem Grundbuchamte zur Eintragung ein. Die Eintragung der Hypothek verzögerte sich bis zum 4. Oktober 1910, weil die Grundakten verschickt waren. Inzwischen wurde am 30. September 1910 das Konkursverfahren über M.'s Vermögen eröffnet. Der Konkursverwalter sucht die Hypothek an. Er behauptete, daß M. schon lange vor dem 13. September 1910 seine Zahlungen eingestellt, sich auch erheblicher Wechselfälschungen schuldig gemacht habe, und daß S., der alleinige persönlich haftende Gesellschafter des Beklagten, bereits vor dem 13. September 1910 hiervon Kenntnis gehabt habe.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Bewilligung der Löschung. Es nahm an, daß die erst nach der Konkursöffnung eingetragene Post den Konkursgläubigern gegenüber nicht wirksam gemorden sei. Auf Berufung der Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

„Der Berufungsrichter hat die Begründung der Klage aus § 15 R.D. rechtlich bedenkenfrei abgelehnt. Die Hypothek des Beklagten ist allerdings erst nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gemeinschuldners eingetragen worden. Die Eintragungsbewilligung war aber schon vorher, am 13. September 1910, erklärt, auch waren an diesem Tage der Gemeinschuldner und der gesetzliche Vertreter des Beklagten über die Belastung des Grundstücks mit der Hypothek zugunsten des Beklagten einig geworden. Ferner hatten die Beteiligten die notariell beglaubigte, also der Vorschrift des § 29 G.B. entsprechende Eintragungsbewilligung, die zugleich den Beklagten berechtigte, sich den Hypothekenbrief vom Grundbuchamt auszuhändigen zu lassen, dem Notar als dessen Beauftragten ausgehändigt, um sie für ihn dem Grundbuchamte zum Zwecke der Eintragung einzureichen. Auf Grund dieser Einigung vom 13. September 1910 und der am 14. September 1910 mit entsprechendem Antrage stattgehabten Einreichung der Eintragungsbewilligung bei dem Grundbuchamte war die Hypothek nach § 15 Satz 2 R.D., §§ 878, 873, 1117 B.G.B. zugunsten des Beklagten auch den Konkursgläubigern gegenüber rechtswirksam geworden.

Dagegen hat der Berufungsrichter rechtsirrig die Anfechtung der Hypothekeneintragung aus § 42 R.D. für ausgeschlossen erachtet. Der Erwerb der Hypothek wird durch Einigung der Beteiligten über deren Begründung, ihre Eintragung in das Grundbuch und Übergabe des Hypothekenbriefs bewirkt. An Stelle dieser Übergabe ist hier nach § 1117 B.G.B. die Vereinbarung über Auslieferung des Briefes an den Beklagten durch das Grundbuchamt getreten. Der Erwerb der Hypothek war für den Beklagten also mit der Eintragung in das Grundbuch vollendet und erfolgte demgemäß erst nach der Konkursöffnung. Die Eintragung und der darauf beruhende Erwerb der Hypothek ist als eine nach der Konkursöffnung liegende Rechtshandlung der Anfechtung nach §§ 29 ff. entzogen, da diese sich nur auf die Anfechtung von Rechtshandlungen beziehen, die vor der Konkursöffnung liegen. Dagegen unterliegt sie der Anfechtung aus § 42 R.D., obwohl in dieser Bestimmung der § 878 B.G.B. nicht ausdrücklich erwähnt worden ist.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen,

daß es bei Anfechtung einer im Grundbuch erfolgten Eintragung nach den Vorschriften der Konkursordnung für die Frage der Kenntnis von dem Eröffnungsantrage oder der Zahlungseinstellung lediglich darauf ankommt, ob diese Kenntnis beim Gläubiger zur Zeit der Eintragung selbst, nicht des Eintragungsantrags vorhanden war, weil weder durch die Verpfändungserklärung noch durch den Eintragungsantrag des Grundeigentümers die dem Anfechtenden nachteilige Veränderung im Eigentum des Schuldners erfolgt, die benachteiligende Vermögensverschiebung sich vielmehr erst durch die Eintragung selbst vollzieht und niemals erfolgen kann, wenn der Eintragungsantrag rechtsgültig vor erfolgter Eintragung zurückgenommen wird (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 152), weil also erst die Eintragung die Vollendung des Rechtsgeschäfts darstellt und der Hypothekenerwerb sich durch einen einheitlichen, erst mit der Eintragung abschließenden Vorgang vollzieht.

Während die Konkursordnung in ihrer alten Fassung die Anfechtung von Rechtshandlungen, die nach der Konkurseröffnung vorgenommen waren, nicht kannte und in den §§ 22 flg. nur über die Anfechtung von vor der Eröffnung liegenden Rechtshandlungen Bestimmung traf, hat § 42 der neuen Fassung die jetzt in den §§ 29 flg. niedergelegten Bestimmungen über die Anfechtung auch auf solche Rechtshandlungen ausgedehnt, die nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen sind, „sofern diese nach den §§ 892, 893 BGB. den Konkursgläubigern gegenüber wirksam sind“. Diese Fassung des § 42 ist im Anschluß an § 7 KO. erfolgt, der Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, den Konkursgläubigern gegenüber im allgemeinen für unwirksam erklärt, die Vorschriften der §§ 892, 893 BGB. aber unberührt läßt. Hierbei hat man anscheinend an den § 15 KO. in seiner von der Fassung des alten § 12 abweichenden Gestalt nicht gedacht; die Begründung der Novelle erwähnt wenigstens diese Vorschrift nicht. Während nach § 12 alter Fassung Pfand- und Hypothekenrechte an Gegenständen der Konkursmasse nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden konnten, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung begründet war, bestimmt der an Stelle des § 12 getretene § 15 neuer Fassung,

daß Rechte an den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen nach der Eröffnung des Verfahrens nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden können, auch wenn der Erwerb nicht auf einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners beruht, fügt aber dieser Bestimmung hinzu, daß die Vorschriften der §§ 878, 892, 893 B.G.B. unberührt bleiben. Während also die Fassung des früheren § 12 den Erwerb von Hypothekenrechten an den zur Konkursmasse gehörigen Grundstücken ausschloß, hat § 15 neuer Fassung im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Eintragung im Grundbuche (§§ 878, 892, 893) eine durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs gebotene Beschränkung der früheren Vorschrift eingeführt, wonach eine Erklärung, durch welche der Gemeinschuldner eine Eintragung im Grundbuche bewilligt hat, auch den Konkursgläubigern gegenüber wirksam bleibt, sofern die Konkursöffnung erst erfolgt, nachdem die Erklärung für den Gemeinschuldner bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt war. Nach dem geltenden Rechte hat also die in solcher Weise nach der Konkursöffnung erfolgende Eintragung den Konkursgläubigern gegenüber rechtswirksam werden sollen. „Selbstverständlich ist aber der Konkursverwalter nicht behindert, die erfolgte Eintragung gegebenenfalls nach Maßgabe der §§ 29 flg. R.D. als unwirksam anzufechten“, besagt die amtliche Begründung der Konkursnovelle und macht dabei keinen Unterschied, ob die Eintragung vor oder nach der Konkursöffnung erfolgt ist. Mit Rücksicht auf diese Stellungnahme der amtlichen Begründung der Novelle, sowie darauf, daß kein innerer Grund dafür ersichtlich ist, den Erwerb im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs gemäß §§ 892, 893 B.G.B. anders zu behandeln, wie den Erwerb aus § 878, ebensowenig wie dafür, daß eine unmittelbar vor der Konkursöffnung geschehene Eintragung anfechtbar sein soll, die spätere aber nicht, muß angenommen werden, daß in § 42 R.D. der gesetzgeberische Wille hat ausgesprochen sein sollen, die nach der Konkursöffnung erfolgenden, auf § 878 oder §§ 892, 893 B.G.B. gegründeten Eintragungen gleichmäßig der Anfechtung zu unterwerfen, obgleich er in der Fassung dieser Vorschrift, wie zuzugeben ist, nur unvollständig Ausdruck gefunden hat.

Ist hiernach die Anfechtung der nach der Konkursöffnung

erfolgten Hypothekeneintragung nach § 42 R.D. zulässig, so kommt es nicht auf die Nachprüfung der Frage an, ob die vor der Konkurs-eröffnung liegende Eintragungsbewilligung nebst Eintragungsantrag der Anfechtung aus § 30 R.D. selbständig unterliegen möchte, weil im Zeitpunkt ihrer Vornahme die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners erfolgt war. Vielmehr war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses dazu Stellung nimmt, ob § 30 Nr. 1 R.D. auf die Eintragung der Hypothek anwendbar ist.“